

**Bebauungsplan Nr. 107**

**"Gewerbegebiet Lünsenburg, Teilabschnitt nördlich  
B229/südlich Gewerbestraße"**

**Stadt Radevormwald**

**Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG**



**Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer**



# Bebauungsplan Nr. 107

## "Gewerbegebiet Lünsenburg, Teilabschnitt nördlich B229/südlich Gewerbestraße"

Stadt Radevormwald

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG

### **Auftraggeber:**

GAV GmbH & Co. KG  
Dahlienstr.  
42477 Radevormwald

### **Entwurfsverfasser:**

*Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer*  
Mühlenstr. 18  
59590 Geseke  
Tel. 02942-2411  
Fax: 02942-2419  
e-mail: [info@buero-lederer.de](mailto:info@buero-lederer.de)

### **Bearbeitung:**

W. Lederer	Umweltplaner (Ökologie)	(Projektleiter)
K. Struwe	Dipl.-Ing. (FH)	(Projektbearbeitung)

**Stand:** 09. Januar 2015

Titelbild: Blick von Nordosten auf die Planfläche

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>I</b>
<b>1. Veranlassung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Beschreibung des Vorhabens bzw. der Vorhabenfläche .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Material und Methoden .....</b>	<b>8</b>
<b>5. Ergebnisse.....</b>	<b>9</b>
5.1 Bestand.....	9
5.2 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens .....	12
5.3 Tatsächliche Wirkungen .....	14
<b>6. Zusammenfassung.....</b>	<b>16</b>
<b>7. Verwendete Grundlagen .....</b>	<b>17</b>
<b>8. Anhang.....</b>	<b>19</b>
8.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4710 Radevormwald .....	19
8.2 Formular „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ .....	21
8.3 B-Plan Nr. 107 der Stadt Radevormwald - Stand 18.12.2014.....	22

## Karten:

Karte 1: Vorkommen von besonders und streng geschützten Vogel- und Säugetierarten

## 1. Veranlassung

Im Gewerbegebiet Lünsenburg der Stadt Radevormwald wird für den Teilabschnitt nördlich der B 229 bzw. südlich der Gewerbestraße für eine ca. 6 ha große Fläche der B-Plan Nr. 107 aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 107 der Stadt Radevormwald wurde am 24.04.2014 gefasst.

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsvorhaben bzw. in der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren müssen die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. (1) BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. (5) und (6) und ggf. 45 Abs. (7) BNatSchG beachtet werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), welche die Betroffenheit / Beeinträchtigung (bzw. die Berührung der Zugriffsverbote) der besonders und streng geschützten Arten prüft.

Das in der Elektroindustrie tätige Unternehmen Gira Giersiepen GmbH & Co.KG, welches in der benachbarten Dahlienstraße des Gewerbegebietes Lünsenburg seinen Hauptfirmensitz hat, beabsichtigt, die B-Planfläche zwecks Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu nutzen.

In Vorbereitung für die zukünftige Nutzung der Fläche durch Gira wurden die bestehenden Industriehallen einschl. aller Nebenflächen im Winter 2013/2014 abgerissen und beräumt. Diese Teilfläche des B-Plans Nr. 107 besteht aktuell (Sommer 2014) aus einer planierten Schotterfläche (ca. 4,3 ha), die bereits als Baugrund für die zukünftige Nutzung hergerichtet wurde.

Im Südwesten der B-Planfläche befindet sich eine Grünlandfläche und die nördlichen, südlichen und östlichen Randbereiche der B-Planfläche sind mit überwiegend standortgerechten Bäumen und Sträuchern bestanden.

Die mögliche Betroffenheit der in der vorliegenden Artenschutzprüfung berücksichtigten Arten, wurde April/Mai/Juni 2014 durch insgesamt vier Übersichtsbegehungen ermittelt bzw. über eine fachgutachterliche Potentialanalyse zu Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten (aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und eigener Erfahrung) eingeschätzt (s. Kap. 5).

## 2. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der Berücksichtigung spezifischer Belange des Artenschutzes ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des BNatSchG bzw. der dort in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen europäischer Richtlinien.

Das Landschaftsgesetz (LG) NRW enthält, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten betreffend, keine zusätzlichen Regelungen. Nach Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 gelten die Bestimmungen des BNatSchG zum Artenschutz in den Bundesländern ohnehin unmittelbar („abweichungsfest“).

In NRW ist die VV Artenschutz v. 13.04.2010 (MUNLV 2010) zu beachten.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 8. April 2008 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
  - ba) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

**Streng geschützte Arten** sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Parallel zur Eingriffsregelung (§ 15 und 18 (2) BNatSchG i.V.m. §§ 4-6 LG NRW) hat der Vorhabenträger die Vorschriften für besonders geschützte u. bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten des §44 BNatSchG zu beachten.

Aktuell greift das neue am 29. Juli 2009 durch das Gesetz zur Änderung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege geänderte Bundesnaturschutzgesetz (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert am 07.08.2013).

Es gelten folgende Zugriffsverbote:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Es wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen des baurechtlichen Antrags geplanten Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Eingriffe gem. § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4-6 LG NRW mit ihrer Genehmigung zur Zulassung des Eingriffs führen. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind, nicht zu den europäischen Vogelarten und nicht zu den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG zählen, ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote dann nicht vor.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestands des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt nicht nur eine Störung voraus, sondern auch, dass diese erheblich ist, d.h. dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert.

Für besonders bzw. streng geschützte Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind bzw. zu den europäischen Vogelarten zählen (d.h. für die europäisch geschützten Arten) und für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind, ist nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die o.g. Zugriffsverbote Nr. 1, 3, 4 gegeben, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Letzteres kann dabei auch durch sog. CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Function) erreicht werden.

Für diejenigen Arten bzw. Artengruppen, für die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, wird ggfs. eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung anhand des vom LANUV NRW herausgegebenen Musterformulars durchgeführt. Dabei wird zunächst der Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt. Nach der Beschreibung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände. Anschließend wird die Frage beantwortet, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist und welche Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

### 3. Beschreibung des Vorhabens bzw. der Vorhabenfläche

Das Unternehmen Gira Giersiepen GmbH & Co.KG plant, die insg. ca. 6 ha große B-Planfläche als Gewerbefläche zu nutzen, die die Ausweitung der Produktionskapazitäten ermöglicht. Es werden im B-Plangebiet entsprechende Hallen und ggf. Bürogebäude einschl. Nebenflächen, wie z.B. Stellplatzanlagen, Zufahrten und Lagerplätze (ca. 5 ha vollversiegelte bzw. teilversiegelte GE-Fläche) angelegt.

Am westlichen Rand des B-Plangebietes wird eine private Grünfläche (M1) angelegt und der im Südosten bestehende Gehölzstreifen wird zum Erhalt festgesetzt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Details hierzu sind der Begründung zum B-Plan Nr. 107 der Stadt Radevormwald zu entnehmen.

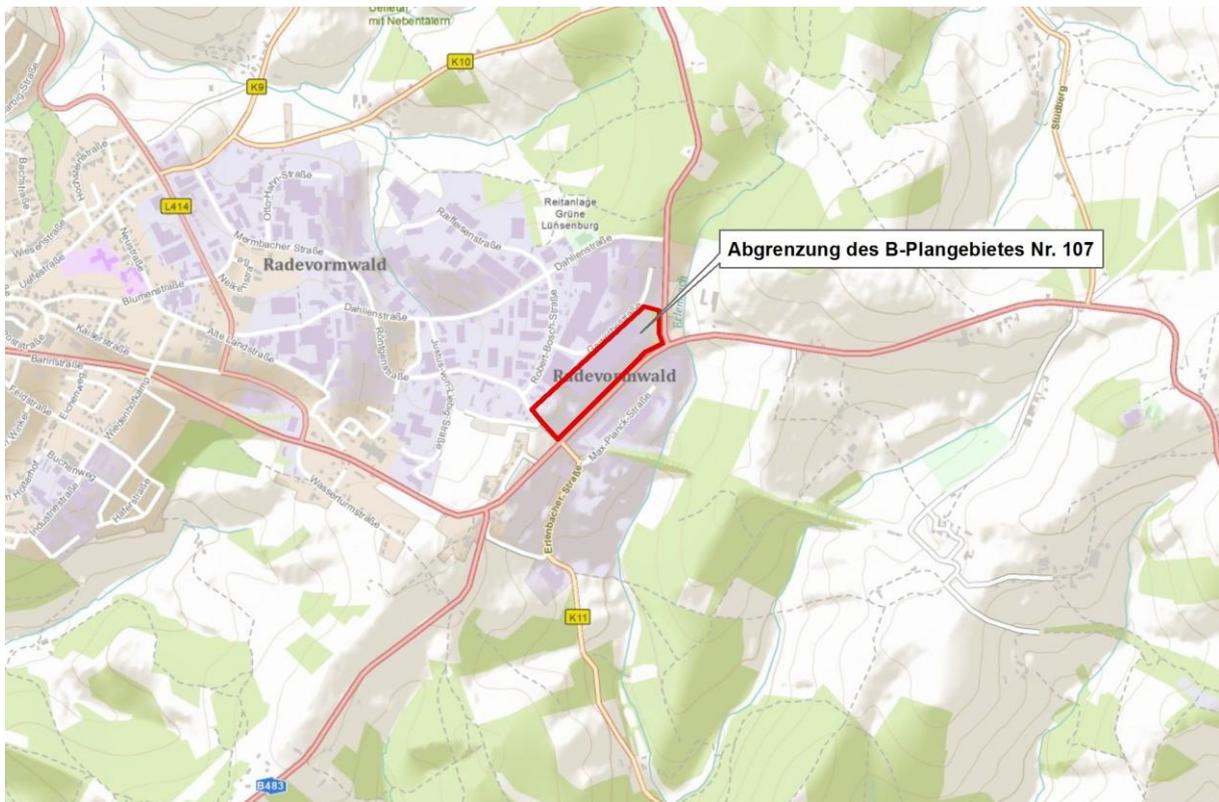


Abb. 1: Lage des B-Plans Nr. 107 "Gewerbegebiet Lünsenburg, Teilabschnitt nördlich B 229/ südl. Gewerbestraße" in Radevormwald

Aktuell (2014) ist der dominierende Biotoptyp im Bereich der B-Planfläche eine ca. 4,3 ha große teilversiegelte Fläche, die aus Bauschutt und Schotter aufgebaut ist und als verdichteter Baugrund für die anstehenden Bautätigkeiten vorbereitet wurde.

Entlang der Gewerbestraße im Norden sowie der B 483 im Osten und der B 229 im Südosten befindet sich ein durchschnittlich 8 m breiter Gehölzstreifen, der mit bis zu 15 m hohen Gehölzen bestanden ist.

Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Salweide (*Salix caprea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sandbirke (*Betula pendula*) und vereinzelt Gemeine Fichte (*Picea abies*).

In der Strauchschicht kommen Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Forsythie (*Forsythia x intermedia*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Zwergmispel (*Cotoneaster spec.*) vor. Die Gehölzflächen umfassen insg. ca. 0,9 ha.

Im Südwesten der B-Planfläche befindet sich eine ca. 0,8 ha große Grünlandfläche, die als intensiv genutzte Fettwiese (offensichtlich) mehrmals im Jahr gemäht wird (s. Karte 1).



Abb. 2: Planierte Schotterfläche im Bereich des B-Plangebietes Nr. 107 - Blickrichtung Nordwesten.



Abb. 3: Planierte Schotterfläche im Bereich des B-Plangebietes Nr. 107 - Blickrichtung Osten.



Abb. 4: Grünlandfläche im Südwesten des B-Plangebietes Nr. 107.



Abb. 5: Gehölzstreifen im Südosten des B-Plangebietes Nr. 107.

## 4. Material und Methoden

Die Übersichtsbegehungen (teils mit BAT-Detektor zur Feststellung von Fledermäusen) vom 01. April, 13. Mai, 19. Mai, 11. Juni 2014 stellen die wesentlichen Datengrundlagen für die Durchführung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dar.

Die Begehungen der Vorhabenfläche erfolgten zur Ermittlung und Einschätzung der möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten (insbes. Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten) sowie von Nist- oder Lebensstätten der besonders- und streng geschützten Arten (Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten) durch das Vorhaben.

Aufgrund der Beschaffenheit (großflächige, kurz zuvor entstandene Schotterfläche) und der Ausstattung mit Biotoptypen der Planfläche (langfristige vorherige Nutzung als versiegelte, bebaute Industriefläche mit randlichen Grünstrukturen) wird die viermalige Begehung (teils tagsüber und in den Abendstunden) als ausreichend für die Beurteilung der Fläche aus Artenschutzsicht erachtet.

Weiterhin wurde über eine fachgutachterliche Potentialanalyse aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und eigener Erfahrung der potentielle Artenbestand eingeschätzt.

Zudem ist die Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4710 Radevormwald als Datengrundlage berücksichtigt worden (s. Anhang 8.1).

Im Zuge der ASP wurde das Formular „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ ausgefüllt (siehe Anhang 8.2).

## 5. Ergebnisse

### 5.1 Bestand

#### 5.1.1 Planungsrelevante Arten

Bei den Begehungen von Anfang April bis Mitte Juni 2014 konnten im Bereich des B-Plans Nr. 107 keine planungsrelevanten Vogel- und Amphibienarten festgestellt werden.

Bei den planungsrelevanten Fledermausarten (s. LANUV NRW [planungsrelevante](#) Arten für das Messtischblatt 4710 Radevormwald, vgl. Anhang) konnten die folgenden beiden Arten jagend (Nahrungsgäste) im Bereich des Plangebietes festgestellt werden; Quartiere dieser Arten wurden im Bereich der Planfläche nicht festgestellt:

#### Säugetierarten:

##### Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

<b>Wochenstuben (Weibchen)</b>	• meist in Baumhöhlen oder auch Fledermauskästen; Bezug: Juni; Auflösung: August
<b>Sommerquartiere</b>	• Meist in Baumhöhlen oder Fledermauskästen
<b>Winterquartiere</b>	• Meist in Baumhöhlen, auch Gebäuden und Brücken • oft Massenquartiere • Bezug: Mitte Oktober; verlassen: März/April
<b>Jagdhabitats</b>	• Offene Lebensräume, meist an oder über Gewässern, Waldrändern und Kahlschlägen
<b>Verbreitung in NRW</b>	• In ganz NRW vorwiegend zu den Zugzeiten und im Winter zu finden
<b>Rote Liste Deutschland</b>	• Vorwarnliste
<b>Rote Liste NRW (2010)</b>	• arealbedingt selten
<b>Erhaltungszustand NRW</b>	• Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: U (Ungünstig/Unzureichend)

##### Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

<b>Wochenstuben (Weibchen)</b>	• Ausschließlich an und in Gebäuden • häufig in Wohngebäuden, Spaltenquartiere wie Verkleidungen, Rolladenkästen • Nähe zu größeren Gewässern wichtig • <u>Bezug:</u> April/Mai; <u>Auflösung:</u> August
<b>Sommerquartiere</b>	• An und in Gebäuden, bevorzugt an Wandverkleidungen, in Spalten und Rolladenkästen • auch vereinzelt in Baum- und Felshöhlen
<b>Winterquartiere</b>	• Keller, Stollen Höhlen, Gebäude, Mauerspalt, Spalten zwischen Innenwand und Ziegel, hinter Wandschränken • Bezug: ab Oktober; Verlassen: März/April
<b>Jagdhabitats</b>	• Gehölzbestände in Gewässernähe, Waldränder, an Hecken und in Laub- und Mischwäldern

	• Auch in Parkartig aufgelockerten Gehölzbeständen im Siedlungsbereich
<b>Nahrung</b>	• Zweiflügler und Schmetterlinge
<b>Verbreitung in NRW</b>	• Überall verbreitet/flächendeckend, teilweise sehr häufig
<b>Rote Liste Deutschland</b>	• * (Ungefährdet)
<b>Rote Liste NRW (2010)</b>	• * (Ungefährdet)
<b>Erhaltungszustand NRW</b>	• Atlantische und Kontinentale Region: G (Günstig)

Für den Großen Abendsegler gehört die offene Landschaft außerhalb der B-Planfläche zum bevorzugten Jagdgebiet. Bei der Jagd über Wiesen, Felder und Wälder wird der freie Luftraum bis zu 150 m Höhe ausgenutzt. Die am Rande der Jagdgebiete gelegene Vorhabenfläche wurde dabei vereinzelt jagend überflogen. Quartiere dieser Art wurden im Bereich der Vorhabenfläche nicht gefunden.

Die randlichen Gehölzstrukturen des B-Plangebietes wurden weiterhin gelegentlich von der Zwergfledermaus, die vorzugsweise strukturgebunden entlang von Hecken und Gehölzreihen jagt, als Teilfläche ihres Nahrungshabitates genutzt. Quartiere dieser Art wurden im Bereich der Vorhabenfläche nicht gefunden.

Alle anderen für dieses Messtischblatt genannten planungsrelevanten Arten kommen im B-Plangebiet nicht vor und sind aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche auch nicht zu erwarten.

### 5.1.2 Besonders und streng geschützte Arten

Folgende besonders und streng geschützten Tierarten konnten innerhalb der Vorhabenfläche oder im näheren Umfeld nachgewiesen werden bzw. sind aufgrund der Habitatausstattung der Umgebung zu erwarten (s. Tab. 1).

**Tabelle 1** Besonders und streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status im Bereich (mit Umfeld) des Vorhabens	Rote Liste D	Rote Liste NW	Schutzstatus	Erhaltungszustand (nur bei planungsrelevanten Arten)
<b>Säugetiere:</b>						
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NG	V	R	b s	<b>U</b>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NG	-	-	b s	<b>G</b>
<b>Vögel:</b>						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	-	-	b	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	-	V	b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	-	b	
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	-	-	b	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	NG	-	-	b	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	-	-	b	

Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	-	-	b																					
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	-	-	b																					
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	-	-	b																					
<p>Legende:</p> <p>Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, SH = Sommerhabitat, WH = Winterhabitat</p> <p>Rote Liste-Status:</p> <table> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>= Ausgestorben oder verschollen</td> <td>V</td> <td>= Vorwarnliste (zurückgehend)</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>= vom Aussterben bedroht</td> <td>VG</td> <td>= Vermehrungsgast</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>= stark gefährdet</td> <td>S</td> <td>= ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>= gefährdet</td> <td>-</td> <td>= Nicht gefährdet</td> </tr> <tr> <td>R</td> <td>= arealbedingt selten</td> <td>D</td> <td>= Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen</td> </tr> </tbody> </table> <p>Schutzstatus gem. § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt</p> <p>Erhaltungszustand (in der atlantischen Region von Nordrhein-Westfalen):</p> <p><span style="color: green;">■</span> = günstig  <span style="color: orange;">■</span> = ungünstig/unzureichend  <span style="color: red;">■</span> = ungünstig/schlecht  Trend: ↑ = Zunahme, ↓ = Abnahme</p>							0	= Ausgestorben oder verschollen	V	= Vorwarnliste (zurückgehend)	1	= vom Aussterben bedroht	VG	= Vermehrungsgast	2	= stark gefährdet	S	= ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung	3	= gefährdet	-	= Nicht gefährdet	R	= arealbedingt selten	D	= Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen
0	= Ausgestorben oder verschollen	V	= Vorwarnliste (zurückgehend)																							
1	= vom Aussterben bedroht	VG	= Vermehrungsgast																							
2	= stark gefährdet	S	= ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung																							
3	= gefährdet	-	= Nicht gefährdet																							
R	= arealbedingt selten	D	= Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen																							

Bei den Vogelarten handelt es sich um besonders geschützte Arten (nach § 7 BNatSchG), die als sog. kommune Arten weit verbreitet vorkommen. Streng geschützte oder planungsrelevante Vogelarten sind im Bereich des B-Plans und seinem näheren Umfeld nicht festgestellt worden.

Die Bachstelze, der Girlitz und die Elster nutzen die Strukturen (u.a. Grünstreifen) des B-Plangebietes zur Nahrungssuche und brüten außerhalb der Vorhabenfläche in den Gärten der Siedlungsflächen.

Alle anderen in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten nutzen die Gehölzbestände am Rande der B-Planfläche als Brutplatz (s. Karte 1).

Ausführungen zu den vorkommenden streng geschützten Fledermausarten: siehe Kap. 5.1.1.

## 5.2 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden zunächst die allgemeinen (potentiellen) Wirkfaktoren des Vorhabens erläutert und anschließend die möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten hinsichtlich vorhabenbedingter Verletzungen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG überprüft (Kap. 5.3).

**Tabelle 2: Checkliste über mögliche (potentielle) vorhabenbedingte Wirkfaktoren und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht)**

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Art	Relevanz
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung	ba,an	√
	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	ba,an	√
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-	-
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	ba,an	-
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	ba	-
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	an	-
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	an	-
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung)	an,be	-
Barriere/Fallen-wirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	ba,be	√
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	ba	-
	Licht (auch Anlockung, Schlagschatten)	be	√
	Erschütterungen / Vibrationen	ba	-
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	-	-
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-	-
	Organische Verbindungen	-	-

	Schwermetalle	-	-
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-	-
	Salz	-	-
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente)	-	-
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	-	-
	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-
	Sonstige Stoffe	-	-
<b>Strahlung</b>	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-	-
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-	-
<b>Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen</b>	Management gebietsheimischer Arten	-	-
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-
	Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.)	-	-
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-	-
<b>Sonstiges</b>	Sonstiges	-	-
<b>Legende:</b>			
Art: an = anlagebedingt; ba = baubedingt; be = betriebsbedingt			

Die wichtigsten **möglichen** Beeinträchtigungen des Vorhabens (B-Plan Nr. 107 der Stadt Radevormwald) sind:

**Baubedingt:**

- Entnahme von Vegetation und Biotopstrukturen durch Flächeninanspruchnahme für die bauliche Anlage und Nebenflächen
- Lärmemissionen und visuelle Störungen durch Bewegung und Baufahrzeuge insbesondere für lärmempfindliche Vogelarten

**Anlagebedingt:**

- Veränderung von Habitaten oder Habitatelementen und Boden durch Flächeninanspruchnahme

**Betriebsbedingt:**

- Lärm- und Lichtemissionen (Fahrzeuge, Stellplatzanlagen und Gebäude)

### 5.3 Tatsächliche Wirkungen

Durch die Bauleitplanung werden die vorhandenen Strukturen der Vorhabenfläche (s. Karte 1: Schotterfläche (ca. 4,3 ha), Grünland mit randlichen Grünstrukturen (ca. 0,8 ha) überbaut werden (bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens). Der südliche bzw. südöstliche Gehölzstreifen (ca. 0,5 ha) bleibt erhalten, westlich wird ein Grünstreifen mit einzelnen Großbäumen angelegt.

Da nur geringflächige Veränderungen von vorhandenen Vegetationsstrukturen durch Überbauung bzw. Versiegelung im Bereich des B-Plangebietes geplant sind, werden die vorhandenen relevanten Habitatstrukturen (randliche Grünstreifen) bzw. die Nahrungshabitate der beiden Fledermausarten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler nicht wesentlich verändert bzw. nur geringfügig beeinträchtigt.

Darüberhinaus zählen diese Strukturen nicht zu den essentiellen Nahrungsflächen (Habitat-elementen) dieser beiden Arten.

Desweiteren bleiben die ökologischen Funktionen dieser Jagdhabitats im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung der Planung erhalten.

Bei den im Bereich der B-Planfläche vorkommenden Vogelarten (vgl. Tab. 1) handelt es sich um commune Arten der Siedlungsflächen mit Übergang zur offenen bis halboffenen Landschaft. Als besonders geschützte Arten unterliegen sie den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, d. h. sie dürfen nicht verletzt oder getötet werden und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Entnahme der Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit, d.h. ab dem 1. Oktober bis zum 28. Februar stattfindet, sind beide Verbotstatbestände im vorliegenden Fall nicht gegeben (Vermeidung).

Sollte der vorgesehene Bauzeitenplan eine Winter-Rodung nicht ermöglichen, so ist die Entnahme der Bäume und Sträucher während der Brutzeit nur unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG kann deshalb bei diesen häufigen und weit verbreiteten (kommunen) Arten aus offensichtlichen Gründen (u.a. Häufigkeit, ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben erhalten, vgl. § 44 (5) BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Neben der Überbauung bzw. Versiegelung der Vorhabenfläche werden außerdem die Lärm- und Lichtmissionen als bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren berücksichtigt: Da lärm- und lichtempfindliche Vogel- und Fledermausarten im Bereich des Vorhabens nicht festgestellt worden sind, sind Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch vorhabenbedingte Lärm- und Lichtmissionen sowie Beeinträchtigungen von Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch vorhabenbedingte Lärm- und Lichtmissionen ausgeschlossen.

Darüberhinaus ist zu bedenken, daß der überwiegende Teil der B-Planfläche bereits in der Vergangenheit baulich (Vollversiegelung durch Gebäude und Nebenflächen, teils teilversiegelt) genutzt wurde.

## 6. Zusammenfassung

Durch den B-Plan Nr. 107 der Stadt Radevormwald und die damit einhergehende gewerbliche Nutzung durch die Fa. Gira Giersiepen GmbH & Co.KG werden potentielle Nahrungsflächen planungsrelevanter Fledermausarten (Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) anlage- und betriebsbedingt nur geringfügig beeinträchtigt.

Diese Strukturen zählen nicht zu den essentiellen Nahrungsflächen (Habitat-elementen) dieser beiden Arten, desweiteren bleiben die ökologischen Funktionen dieser Jagdhabitats im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Demnach können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Bei den im Bereich der B-Planfläche vorkommenden und betroffenen Vogelarten (vgl. Tab. 1) handelt es sich um commune Arten der Siedlungsflächen mit Übergang zur offenen bis halboffenen Landschaft. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG kann bei diesen häufigen und weit verbreiteten (communen) Arten aus offensichtlichen Gründen (u.a. Häufigkeit, ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben erhalten, vgl. § 44 (5) BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 (1) BNatSchG berührt, da

- keine essenziellen Nahrungshabitats planungsrelevanter Fledermausarten zerstört werden (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- keine streng geschützten Arten erheblich gestört werden (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
- keine besonders geschützten Arten verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
- keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten zerstört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Dementsprechend ist auch keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Hinweise für die baurechtliche Zulassungsebene: Unter der Voraussetzung, dass die Entnahme der Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit, d.h. ab dem 1. Oktober bis zum 28. Februar stattfindet, ist der Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 nicht gegeben (Vermeidung).

Sollte der vorgesehene Bauzeitenplan eine Winter-Rodung nicht ermöglichen, so ist die Entnahme der Bäume und Sträucher während der Brutzeit nur unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

## 7. Verwendete Grundlagen

- BNatschG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. – UVP-Report 21 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in NRW. Ergebnisse des FFH-Berichts 2001-2006. – Natur in NRW 32 (2): 12-17.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2012): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, - <<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>>, abgerufen am 22.07.2013
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4-616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- NWO - NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37.
- Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

- SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- WINK, M., C. DIETZEN & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36.

## 8. Anhang

### 8.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4710 Radevormwald

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Ciconia nigra	Schwarzstorch	sicher brütend	U+
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleihereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
<b>Amphibien</b>			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U

<b>Reptilien</b>			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-

Erläuterung: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / mittel - schlecht; ↓ = negative Bestandsentwicklung, ↑ = positive Bestandsentwicklung, ATL = atlantische Region, KON = Kontinentale Region

## **8.2 Formular „Protokoll einer Artenschutzprüfung“**

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

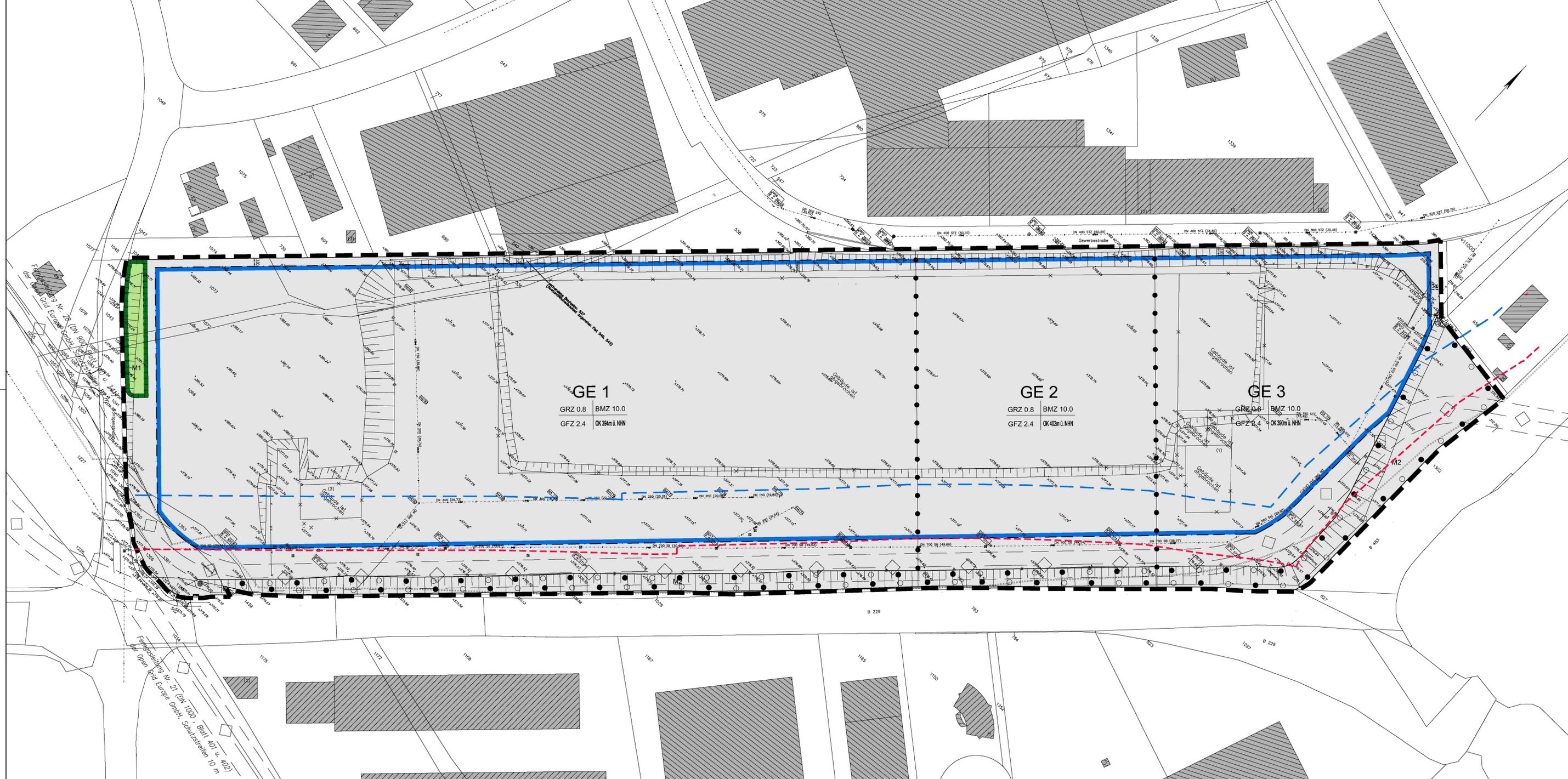
### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*

### **8.3 B-Plan Nr. 107 der Stadt Radevormwald - Stand 18.12.2014**



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

**Art der Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 12, 15 BauGB)

**GE** Gewerbegebiet

**Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

**GRZ 0,8** Grundflächenzahl als Höchstmaß

**GFZ 2,4** Geschossflächenzahl als Höchstmaß

**OK 105,0 m ü. NHN** Gebäudeoberkante als Höchstmaß in Metern über Normalhöhe Null

**BMZ 10,0** Baumassenzahl als Höchstmaß

**Bauweise**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO)

**a** abweichende Bauweise

**Überbaubare Grundstücksflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Baugrenze

**Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche

**Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie  
Private Grünfläche

**Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**M 1** Bezeichnung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan / Umweltbericht

#### II. sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Vermaßung in Meter (z.B. 80,0 m)

Anbauverbotzone gemäß § 9 (1) FStrG, 20 m Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn

Anbauverbotzone gemäß § 9 (2) FStrG, 40 m Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn

#### III. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

vorhandene Ver- und Entsorgungsteilung mit Bezeichnung (unterirdisch) und Schutzstellen, z.B. Gasleitung

### ZEICHENERKLÄRUNG BESTAND

Gemarkungsgrenze  
Fluggrenze  
Flurstücksgrenze  
Bordstein  
Mauer  
Zaun  
Böschung  
Kartierungsnachweis für Grenzpunkte  
Ampelanlage  
Verkehrsschild  
Nadelbaum  
Laubbaum  
Kanalschacht

vorh. Gebäude mit Geschoszdach, Dachform und Nutzungsart

Höhe (in m ü. NHN) mit Kote  
Feuermelder  
Laternen  
Schieber, Gas / Wasser  
Umformer / Stromkasten  
Kabelschacht  
Hydrant unterirdisch  
Sträßensenkasten / Gully

#### Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtbau und Verkehr hat am ... die Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht.

Radevormwald, den ...  
Der Bürgermeister

#### Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 (3) BauGB hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

Radevormwald, den ...  
Der Bürgermeister

#### Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplanentwurf wurde mit der Begründung gemäß § 2 (2) BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am ... öffentlich bekannt gemacht.

Zum Bebauungsplanentwurf und der Begründung wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie den Nachbargemeinden in der Zeit vom ... bis ... Stellungnahmen eingebracht.

Radevormwald, den ...  
Der Bürgermeister

#### Ausfertigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan wurde am ... ausgefertigt und ist durch öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB am ... in Kraft getreten.

Radevormwald, den ...  
Der Bürgermeister

#### Planunterlage

Angefertigt nach Katasterunterlagen und eigener örtlicher Aufmessung.

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerklärung.

Vermessungsbüro (OBV)

#### Für die Erwartungsbearbeitung

Tauer GmbH  
Münsters Gäßchen 14  
51375 Lenneposten

Levenkosen, den ...

#### Rechtsgrundlagen

BauNVO (BauN) in der Fassung vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung der Städtebaulichen Entwicklung vom 11.05.2015 (BGBl. I Nr. 29 vom 20.05.2015, S. 1548)

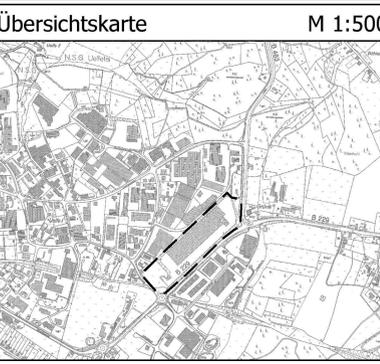
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung der Städtebaulichen Entwicklung vom 11.05.2015 (BGBl. I Nr. 29 vom 20.05.2015, S. 1548)

Verordnung über die Ausweisung der Baulandzonen (Baulandzonenverordnung - BZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.01.2015 (BGBl. I Nr. 29 vom 20.05.2015, S. 1548)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsgesetzlicher Vorschriften vom 18.12.2013 (GV NRW S. 878)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden vom 11.05.2015 (BGBl. I Nr. 29 vom 20.05.2015, S. 1548)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landespflegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.03.2010 (GV NRW Nr. 11 vom 30.03.2010, S. 186)



## Bebauungsplan Nr. 107

Gewerbegebiet Lünsenburg,  
Teilabschnitt nördlich B229 / südlich Gewerbestraße

Stand 18.12.2014

Maßstab 1 : 500



### Legende

 B-Plangrenze

#### Aktuelle Nutzung

-  Gehölzstreifen
-  Grünland
-  planierte Schotterfläche
-  asphaltierte Zufahrt

#### Brutvögel und Nahrungsgäste\*

-  Amsel
-  Bachstelze
-  Buchfink
-  Girlitz
-  Grünfink
-  Kohlmeise
-  Rabenkrähe
-  Zilpzalp

#### Fledermäuse (Nahrungsgäste\*)

-  Großer Abendsegler
-  Zwergfledermaus

\* Erläuterungen s. Tab. 1



PROJEKT:	<b>Bebauungsplan Nr. 107</b> "Gewerbegebiet Lünzburg, Teilabschnitt nördlich B 229/ südlich Gewerbestraße"
KARTE 1:	<b>Vorkommen von besonders &amp; streng geschützten Vogel- und Säugetierarten</b>
AUFTRAGGEBER:	<b>GAV GmbH &amp; Co. KG</b> Dahlienstr. 42477 Radevormwald
AUFTRAGNEHMER:	 <b>PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER</b> Mühlenstraße 18 59590 Geseke - Deutschland www.buero-lederer.de
BEARBEITUNG:	Dipl.-Ing. (FH) K. Struwe
DATUM:	04. Dezember 2014
MASSTAB:	1:2.000